

Curriculum

für den Universitätslehrgang „Business Management“
mit der Bezeichnung „Akademische Expertin in Business Management“ bzw. „Akademischer Experte
in Business Management“

SKZ UL 992 046

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B § 21 ff. der
Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang „Business Management“ eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im
Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22
Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	4
§ 4 Bezeichnung „Akademische Expertin in Business Management“ bzw. „Akademischer Experte in Business Management“	5
§ 5 Aufbau und Gliederung	5
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)	7
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	7
§ 8 Prüfungsordnung	8
§ 9 Evaluierung des Universitätslehrgangs	9
§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Curricula	9

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs „Business Management“ beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern und zwei Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von fünf Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird von der M/O/T School of Management, Organizational Development & Technology® der Universität Klagenfurt durchgeführt.

(4) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrganges „Business Management“ an der Universität Klagenfurt ist die Vermittlung von neuesten wissenschaftlich-theoretischen sowie berufspraktischen Erkenntnissen und das Erlangen von berufsrelevanten Grundqualifikationen sowie Qualifikationen im jeweiligen beruflichen Umfeld im Hinblick auf Fach- und Methodenkompetenzen, sozial-kommunikative Kompetenzen, personale Selbstkompetenz sowie Handlungs- und Umsetzungskompetenz.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Business Management“ an der Universität Klagenfurt sind in der Lage

- integrative Gesamtzusammenhänge betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt-Disziplinen zu erkennen,
- betriebswirtschaftliche Gesamtzusammenhänge zu erläutern und neue betriebliche Herausforderungen zu identifizieren,
- durch die Erweiterung der Fach- und Methodenkompetenz sowie der sozialkommunikativen Managementkompetenz, betriebswirtschaftliche Frage- und Problemstellungen selbständig zu lösen,
- komplexe betriebliche Fragestellungen zu analysieren, zu bewerten und Lösungsmöglichkeiten abzuleiten und zu veranschaulichen,
- organisationale Kontextbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Somit sind sie in der Lage, Gestaltungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in Unternehmen zu planen und durchzuführen,
- Methoden und Vorgehensweisen kritisch zu hinterfragen und deren Anwendbarkeit zu bewerten.

(3) Zielgruppen

Der Universitätslehrgang „Business Management“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen und Organisationen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die in ihrer derzeitigen oder zukünftigen Rolle als Führungskraft eine wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxis- und handlungsorientierte Ausbildung anstreben, um

- den unternehmerischen Anforderungen gerecht zu werden,
- den Unternehmenserfolg abzusichern,
- branchenübergreifende Führungskompetenzen zu entwickeln sowie
- spezifische Verantwortungsbereiche und Rollen im Unternehmen erfolgreich gestalten zu können.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit ihrer erweiterten Fach-, Sozial-, und Selbstkompetenz in der Unternehmensführung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Übernahme von Führungsaufgaben im mittleren bzw. oberen Management qualifiziert.

(5) Lehr- und Lernkonzept

Das Lehr- und Lernkonzept basiert auf einer berufsbegleitenden, erfahrungsbasierten Managementausbildung auf Basis aktueller wirtschaftswissenschaftlicher Forschung nach international anerkannten Qualitätskriterien, die der Vermittlung integrativer Gesamtzusammenhänge betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt-Disziplinen dient. Der Universitätslehrgang bietet aktuelles betriebswirtschaftliches Wissen in Kombination mit umsetzungsrelevanter Praxisorientierung. Um sich gegenüber dem ständig zunehmenden Angebot in der akademischen Managementaus- und -weiterbildung profilieren zu können, wird von Beginn an ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt. Dies wird zum einen durch die Aktualität und wissenschaftliche Fundiertheit der Lehrinhalte, sowie durch die hohe fachliche wie didaktische Qualität des Lehrpersonals und zum anderen durch die Auswahl der Studierenden, die eine essentielle Einwirkung auf die Qualität von Universitätslehrgängen haben, erreicht. Vortragende sind in Forschung und Lehre ausgewiesene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Führungskräfte sowie Expertinnen und Experten, die eine mehrjährige Praxis- oder Lehrererfahrung in der Erwachsenenbildung nachweisen können. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in Form von Vorträgen, Webinaren, Fallstudien, Exkursionen, Studienarbeiten, Essays, Präsentationen und Referaten sowie moderierten Diskussionsrunden. Der Universitätslehrgang wird an einem oder mehreren Standorten des Wirtschaftsförderungsinstituts Österreich sowie an der Universität Klagenfurt durchgeführt.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen in Form von schriftlichen Prüfungen, eine Seminararbeit, reflexiven Lernprotokollen, Abfassung einer Abschlussarbeit und einer kommissionellen Abschlussprüfung, welche nach § 8 Abs. 4 zu absolvieren ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus den Bereichen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Technik, Rechtswissenschaften oder Naturwissenschaften, sowie der Nachweis über mindestens ein Jahr einschlägiger Berufserfahrung.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung in den unter § 3 (1) definierten Bereichen und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Darüber hinaus können Personen aufgenommen werden, die eine einschlägige berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt.

(3) Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

(5) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

(6) Zur fachlichen Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet (Satzung Teil B § 22 Abs. 3 Z. 4). Er besteht aus zumindest zwei Personen und unterstützt die wissenschaftliche Lehrgangsleiterin bzw. den wissenschaftlichen Lehrgangsleiter in der inhaltlichen Gestaltung sowie in der Weiterentwicklung des didaktischen Konzepts des Lehrganges.

§ 4 Bezeichnung „Akademische Expertin in Business Management“ bzw. „Akademischer Experte in Business Management“

(1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten, der Abschlussarbeit sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Business Management“, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbeurteilung abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung „Akademische Expertin in Business Management“ bzw. „Akademischer Experte in Business Management“ gemäß UG § 87a Abs. 2 verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung

Fach / Studienleistung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfach 1: Grundlagen des Managements	Eine Absolventin bzw. ein Absolvent ist in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> – die Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre in bestimmten Inhaltsbereichen auf Transferriveau zu beherrschen und grundlegende betriebswirtschaftliche Begriffe wiederzugeben, – den Aufbau, die Funktionsweise und die Komplexität einer Organisation und die Abhängigkeiten ihrer Teile zu identifizieren und zu beschreiben, – eine Unternehmensstrategie zu entwickeln, – die Bedeutung und Ansätze des (agilen) Projektmanagements zu kennen, – die Auswirkungen der digitalen Transformation und die Steuerung des Transformationsprozesses zu beschreiben, – aktuelle Entwicklungen im strategischen sowie im digitalen Marketing zu erörtern und die entsprechenden Potentiale für das Unternehmen einzuschätzen, – die zentralen Grundlagen und die Kernprozesse des Human Resource Managements zu beschreiben, – Moderations- und Präsentationstechniken anzuwenden, – Aspekte des Gender Mainstreamings zu erläutern sowie – Aspekte des Diversity Managements aufzuzeigen. 	16

<p>Pflichtfach 2: Leading Change</p>	<p>Eine Absolventin bzw. ein Absolvent ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterschiedliche Führungskonzepte und -trends zu analysieren und deren zukünftige Relevanz zu diskutieren, – vor dem Hintergrund der aktuellen, internationalen Führungsforschung eigene Muster im sozialkommunikativen Führungsverhalten zu erkennen und deren Relevanz für die eigene Führungsrolle zu untersuchen, – unterschiedliche Modelle der Teamentwicklung gegenüber zu stellen und zu bewerten sowie die eigene Position auf der Grundlage einer Diagnose der Selbstkompetenzen einzuschätzen, – wirksame Rahmenbedingungen und Faktoren besonderer Führungssituationen (z.B. virtuelle Führung) zu kennen, – unterschiedliche Modelle eines Veränderungsprozesses gegenüberzustellen und zu bewerten sowie konkrete Veränderungssituationen im Unternehmen selbstständig zu analysieren und konkrete Veränderungsprojekte zu planen, durchzuführen sowie zu evaluieren, – den persönlichen Entwicklungs- und Selbstführungsprozess zu reflektieren, förderliche und hemmende Muster der eigenen Entwicklungsarbeit zu erkennen, – basierend auf der persönlichen Visionsarbeit konkrete Maßnahmen und Gestaltungskontexte zur persönlichen Selbstführung und Entwicklung ableiten zu können. – die im Zuge eines Managementkongresses erarbeiteten Inhalte reflektierend wiederzugeben und anzuwenden. 	<p>10</p>
<p>Pflichtfach 3: Operative Steuerung</p>	<p>Die Absolventin bzw. der Absolvent ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Controlling Konzept und damit die Rolle des Business Partners zu verstehen sowie die Instrumente der entscheidungsorientierten Kostenrechnung im Rahmen des Kosten- und Erfolgscontrollings anzuwenden, – die Rolle, die Funktion und die grundlegenden Aufgaben des Finanzcontrollings sowie die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens zu erläutern und darzustellen. 	<p>4</p>
<p>Pflichtfach 4: Wissenschaftliches Arbeiten</p>	<p>Eine Absolventin bzw. ein Absolvent ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vorgehensweisen guter wissenschaftlicher Praxis (Code of Conduct der AAU) anzuwenden, – die Richtlinien wissenschaftlichen Arbeitens des Universitätslehrganges anzuwenden, – Standardliteratur zu benennen, zu recherchieren und als Ausgangsbasis weiterer Recherchen adäquat einzusetzen (bibliographisches Arbeiten, Fachbegriffe benennen), – Quellengattungen zu unterscheiden und mit den spezifischen Methoden entsprechend zu analysieren, – Daten und Fakten aus der Literatur kritisch zu hinterfragen, – ausgewählte Beispielquellen zu interpretieren sowie – eine den wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Abschlussarbeit zu erstellen. 	<p>3</p>
<p>Pflichtfach 5: Business Management Vertiefung</p>	<p>Eine Absolventin bzw. ein Absolvent ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die strategische Komponente der Kosten- und Finanzplanung, der Investitionsrechnung und des wertorientierten Managements zu erkennen und ausgewählte Instrumente anwenden zu können, – die Wichtigkeit des Innovations- und Wissensmanagements im Rahmen der Unternehmensführung zu verstehen und zentrale Konzepte bewerten zu können, – Ansätze im Bereich der Unternehmenskooperationen zu analysieren und zu reflektieren, – Planungsprozesse zu gestalten und Planungsinstrumente anzuwenden, – die Potentiale von Business Intelligence für die betriebliche Steuerung einzuschätzen, – gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und im unternehmerischen Kontext einordnen zu können, 	<p>22</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Techniken der Argumentation- und Verhandlung zu bewerten, anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie – zentrale Bereiche des Arbeitsrechts sowie spezielle Aspekte des Wirtschafts- und Unternehmensrechtes benennen zu können. 	
Abschlussarbeit	Die Absolventin bzw. der Absolvent ist nach erfolgreicher Absolvierung der Abschlussarbeit fähig, selbständig eine Themenstellung zu definieren, adäquate wissenschaftliche Literatur zur recherchieren und zu integrieren und diese Themenstellung schlüssig auszuarbeiten.	3
Kommissionelle Abschlussprüfung	Im Zuge der kommissionellen Abschlussprüfung zeigt die Absolventin bzw. der Absolvent, dass sie bzw. er in der Lage ist, die Abschlussarbeit zu diskutieren und im Hinblick auf das jeweilige Prüfungsfach zu argumentieren.	2
	Summe:	60

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Vorlesung mit Kurs (VC): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
- b) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.
- c) Kurs (KS): Kurse vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarische Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, Fallerörterungen und schriftliche Arbeiten.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 55 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
Pflichtfach 1: Grundlagen des Managements	1.1	Grundlagen des Managements	VC	2	16
	1.2	Strategisches Management	VC	2	16
	1.3	Projektmanagement und Agilität	VC	2	16
	1.4	Digitale Transformation	VC	2	16
	1.5	Strategisches (Digitales) Marketing	VC	2	16
	1.6	Human Resource Management und New Work	VC	2	16
	1.7	Gender Mainstreaming	VC	1	8
	1.8	Diversity Management	VC	1	8
	1.9	Moderation und Präsentation	VC	2	16
			Summe:	16	128
Pflichtfach 2: Leading Change	2.1	Herausforderungen von Führung im Kontext moderner Arbeitswelten	VC	2	16
	2.2	Managementkongress	VC	2	16

	2.3	Personal Leadership und Development	VC	2	16
	2.4	Change Management	VC	2	16
	2.5	Aktuelle Herausforderungen der Entwicklung und Führung von Teams	VC	2	16
			Summe:	10	80
Pflichtfach 3: Operative Steuerung	3.1	Erfolgsrechnung und Kostenanalyse	VC	2	16
	3.2	Finanzrechnung und Liquiditätsanalyse	VC	2	16
			Summe:	4	32
Pflichtfach 4: Wissenschaftliches Arbeiten	4.1	Wissenschaftliches Arbeiten	KS	2	16
	4.2	Seminar zur Abschlussarbeit	SE	1	8
			Summe:	3	24
Pflichtfach 5: Business Management Vertiefung	5.1	Kostenplanung und Kostenmanagement	VC	2	16
	5.2	Finanzplanung und Finanzmanagement	VC	2	16
	5.3	Investitionsrechnung und wertorientierte Unternehmenssteuerung	VC	2	16
	5.4	Innovations- und Wissensmanagement	VC	2	16
	5.5	Unternehmenskooperationen	VC	2	16
	5.6	Planungsprozesse und -instrumente	VC	2	16
	5.7	Business Intelligence für die betriebliche Steuerung	VC	2	16
	5.8	Ökonomie und Wachstum	VC	2	16
	5.9	Gesprächsführung, Argumentations- und Verhandlungstechnik	VC	2	16
	5.10	Ausgewählte Aspekte des Arbeitsrechts	VC	2	16
	5.11	Ausgewählte Aspekte des Wirtschafts- und Unternehmensrechts	VC	2	16
			Summe:	22	176
			Gesamt:	55	440

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und / oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

(2) Über die in § 7 genannten Pflichtfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(4) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag des Lehrgangsleiters bzw. der Lehrgangsleiterin gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 – 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst die Abschlussarbeit und das Fach, dem das Thema der Abschlussarbeit zugeordnet ist.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

(6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer, der Abschlussarbeit sowie der kommissionellen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 9 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Curricula

(1) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Business Management“ gemäß dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 17. Juli 2019, 23. Stück, Nr. 131. 4, Beilage 3, begonnen haben, sind berechtigt, diesen bis längstens 30. April 2022 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften zu beenden. Das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 17. Juli 2019, 23. Stück, Nr. 131.4, Beilage 3, tritt außer Kraft, sobald diesem keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr unterstellt sind, spätestens jedoch am 1. Mai 2022.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Business Management“ gemäß dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 18. Juli 2018, 22. Stück, Nr. 133, Beilage 2, begonnen haben, sind berechtigt, diesen bis längstens 30. April 2021 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften zu beenden. Das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 18. Juli 2018, 22. Stück, Nr. 133, Beilage 2, tritt außer Kraft, sobald diesem keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr unterstellt sind, spätestens jedoch am 1. Mai 2021.